

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Einführung Technischer Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Erlasse für den
Straßen- und Brückenbau
(VwV ARS)**

Vom 13. Dez. 2011

I. Alle Allgemeinen Rundschreiben des BMVBS (ARS) im Bereich des Straßen- und Brückenbaus gelten einschließlich der darin aufgeführten Technischen Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Erlasse automatisch einen Monat nach deren Veröffentlichung im Verkehrsblatt als eingeführt, soweit keine gesonderte sächsische Regelung getroffen wird. Dies gilt sowohl für Bundesfernstraßen als auch für Staatsstraßen.

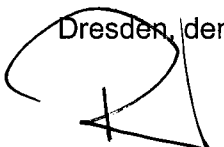
II. Die ergänzenden Regelungen der Sächsischen Straßenbauverwaltung, die in aktueller Fassung auf der Homepage der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LIST GmbH) unter www.list-sachsen.de veröffentlicht werden, sind jeweils einzelvertraglich zu vereinbaren. Dies gilt sowohl für Bundesfernstraßen als auch für Staatsstraßen, mit Ausnahme der Abschnitte 2.1.2, 2.1.3 und 2.3.3, die nur für Bauvorhaben der Staatsstraßen anzuwenden sind.

III. Für die Geltung der ARS und der ergänzenden Regelungen bedarf es keiner gesonderten Übersendung in Papierform.

IV. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung im Bereich der Kreisstraßen und der Straßen in kommunaler Baulast empfohlen.

V. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Vorschriften, Richtlinie, Merkblätter und Erlasse für den Straßen- und Brückenbau vom 27. Januar 2006 sowie die Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik vom 25. März 2009 außer Kraft.

Dresden, den



Roland Werner
Staatssekretär